

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

2947

12. Oktober 1976

Nr.

Gemeinde Pfeffingen, Bau- und ^{vom} Strassenlinienpläne
"Mettliweg", "Krebsenbachweg", "Steingrubenweg", Aenderung
des Strassennetzplanes

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen hat am 19. Mai 1976 den Bau- und Strassenlinienplänen "Mettliweg", "Krebsenbachweg" und "Steingrubenweg" sowie einer damit verbundenen Mutation zum Strassennetzplan zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage der Bau- und Strassenlinienpläne hat vom 31. Mai bis 30. Juni 1976 stattgefunden. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 21 vom 28. Mai 1976 und im Wochenblatt für das Dorneck und Birseck Nr. 21 vom 28. Mai 1976 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 20. Mai 1976 (Postquittung) benachrichtigt. Gegen den Bau- und Strassenlinienplan "Krebsenbachweg" erhoben die beiden Eigentümer der Parzelle Nr. [REDACTED] und [REDACTED] Einsprache. Im Rahmen der Verständigungsverhandlung wurde diese Einsprache schriftlich zurückgezogen.

Mit Schreiben vom 20. September 1976 unterbreitet der Gemeinderat Pfeffingen die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind - gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 - ermächtigt, Strassennetz- sowie Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Vorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die glei-

chen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung der Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind die Planungsmassnahmen nicht zu beanstanden.

- ://: 1. Die Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen hat am 19. Mai 1976 den Bau- und Strassenlinienplänen "Mettliweg", "Krebsenbachweg" und "Steingrubenweg" sowie einer damit verbundenen Mutation zum Strassennetzplan zugestimmt. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes werden die entsprechenden Beschlüsse genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 51/eBS/12/0 ("Mettliweg"), 51/eBS/13/0 ("Krebsenbachweg"), 51/eBS/14/0 ("Steingrubenweg"), 51/SP/0/2 (Mutation zum Strassennetzplan) versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pfeffingen (4)

Ingenieurbüro E. Häring, Eichberg-
weg 3, Aesch

Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9,
Arlesheim

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Tiefbauamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

